

Az.: 2 A 179/13  
11 K 761/08

beglaubigte  
Abschrift



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -  
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen  
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Dienstunfallfürsorge  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Dr. Henke und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Düvelshaupt

am 26. September 2016

### **beschlossen:**

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 29. November 2012 - 11 K 761/08 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 5.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der zulässige Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 VwGO) liegen nicht vor.
  
- 2 1. Die 1... geborene Klägerin stand seit 1. März 1994 als Kriminalbeamtin im Dienst des Beklagten. Sie war vom 1. Juli 1998 bis 31. Dezember 2004 in der Zentralen Beweisverwahrstelle des Landeskriminalamtes ..... (LKA) eingesetzt und für die Übernahme und Asservierung von Betäubungsmitteln zuständig. Seit dem 3. August 2007 war die Klägerin ununterbrochen dienstunfähig erkrankt und wurde zum 1. August 2009 wegen Polizeidienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Bereits am 6. März 2006 beantragte sie die Anerkennung einer Berufskrankheit im Zusammenhang mit ihrer Dienstausbübung in der Zentralen Beweisverwahrstelle des LKA. Der Beklagte lehnte dies mit Bescheid vom 14. September 2006 unter Verweis auf Schadstoffmessungen des Landesinstituts für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin Chemnitz am 3. Juni 2004 sowie auf das im Auftrag des polizeiärztlichen Dienstes erstellte Gutachten des Prof. S..... vom Institut für Arbeits- und Sozialmedizin der Medizinischen Fakultät der TU Dresden vom 21. Dezember 2004 ab. Den Widerspruch der Klägerin vom 17. Oktober 2006, mit dem sie die Anerkennung einer Berufskrankheit nach Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV), und zwar nach den Nrn. 1302, 1306 sowie 1317 begehrte, wies der Beklagte mit

Widerspruchsbescheid vom 14. April 2008 zurück. Nach Auswertung der eingeholten Stellungnahmen u. a. des Prof. S..... vom 6. August 2007 und des LKA vom 11. und vom 22. Juni 2007 komme man unter Berücksichtigung des umfangreichen Vorbringens der Klägerin zu keinem anderen Ergebnis.

- 3 Das Verwaltungsgericht hat die hiergegen gerichtete Klage mit Urteil vom 29. November 2012 - 11 K 761/08 - abgewiesen. Zur Begründung wird ausgeführt, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Anerkennung einer Erkrankung gemäß § 31 Abs. 3 BeamtVG i. V. m. Nrn. 1302, 1306 oder 1317 der Anlage 1 zur BKV, da eine entsprechende Erkrankung zur Überzeugung der Kammer nicht vorliege. Eine solche sei ausweislich des Berichts des Krankenhauses D..... vom 23. Juni 2004 während eines stationären Aufenthaltes der Klägerin vom 19. bis 26. Mai 2004 nicht diagnostiziert worden. Das Gutachten des Arbeits- und Sozialmediziners Prof. S..... vom 21. Dezember 2004 schließe eine entsprechende Berufskrankheit aus und gehe vielmehr von einer unspezifischen multiplen chemischen Überempfindlichkeit aus. Die festgestellten Beschwerden seien insbesondere nicht typisch für die von der Klägerin geltend gemachten Gesundheitsschädigungen durch Methanol. Eine Methanolvergiftung sei auszuschließen, die individuellen biologischen Konzentrationen seien „viel zu gering“. Die Kammer habe zum Zeitpunkt der Entscheidung keine Zweifel an der Richtigkeit der Feststellungen des Gutachters, der seine Schlussfolgerungen nachvollziehbar begründet habe. Die Begutachtung sei unter Würdigung der von der Klägerin selbst in den Jahren 2003 und 2004 veranlassten „chemischen Analysen“, der von ihr erstellten „Chronologie der Beschwerdesymptomatik“ sowie unter Berücksichtigung der früheren „Arztkontakte“ der Klägerin erfolgt. An der fachgerechten Auswertung der labormedizinischen Befunde durch den Gutachter bestehe kein Zweifel. Gegen die Richtigkeit des Gutachtens sprächen auch nicht die vom Gutachter in Bezug genommenen und von der Klägerin beanstandeten Messungen von Schadstoffen im Asservatenkeller. Derartige Ergebnisse könnten eine tatsächliche Erkrankung ohnehin nicht belegen; hierzu sei regelmäßig eine Befunderhebung mittels körperlicher Untersuchung des Betroffenen erforderlich. Der Gutachter habe sich zudem in einer ergänzenden Stellungnahme vom 6. August 2007 mit den zahlreichen von der Klägerin im Widerspruchsverfahren erhobenen Einwendungen ausführlich auseinandergesetzt und an seiner Bewertung festgehalten. Das arbeitsmedizinische Gutachten werde durch

verschiedene Fachärzte für Neurologie im Ergebnis bestätigt, nach deren Feststellungen bei der Klägerin keine Anhaltspunkte für eine neurologische Erkrankung vorliegen. Zu diesem Ergebnis sei auch das vom Gericht in Auftrag gegebene (Zusatz-)Gutachten des Prof. L... von der Neurologischen Klinik des Universitätsklinikums E..... vom 27. Januar 2012 gelangt, an dessen fachlicher Qualität keine Zweifel bestünden. Die Kammer sehe sich an der Verwertung des Gutachtens nicht dadurch gehindert, dass die Klägerin ihre Erklärung über die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht nachträglich widerrufen und die Vorgehensweise des Gutachters kritisiert habe. Die Ablehnung der Klägerin, sich von dem vom Gericht beauftragten (Haupt-)Gutachter Prof. D....., einem Ordinarius für Arbeits- und Sozialmedizin, Facharzt u. a. für Umweltmedizin und Direktor eines Instituts und einer Klinik für Arbeits-, Sozial und Umweltmedizin begutachten zu lassen, sei nicht nachvollziehbar und gehe zu ihren Lasten. Nach den Ausführungen des Gutachters Prof. L... fehle es für eine Enzephalopathie an den hierfür vorausgesetzten Symptomen; dasselbe gelte für das Vorliegen einer Polyneuropathie. Diesen Feststellungen schließe sich die Kammer an.

- 4 Die Kammer folge nicht den Feststellungen des Dr. K..... Dessen mit Schreiben vom 27. Juni 2007 mitgeteilte Diagnose einer mitochondrialen floriden Encephalo-, Myopathie mit Laktazidose Typ II“ beruhe auf „ambulant übermittelten Befunden“; eine eigene Untersuchung der Klägerin sei nicht ersichtlich. Für eine Diagnose habe es an den klinischen Voraussetzungen gefehlt, wie dies Prof. L... in seinem Gutachten dargestellt habe. Zweifelhaft erscheine dem Gericht auch der Inhalt der Epikrise vom 13. Februar 2008, soweit Dr. K..... dort die Diagnose „toxische, berufsbedingte floride Encephalopathie mit mitochondrialer Zytopathie und Laktazidose Typ II“ gestellt habe; diese beruhe offenbar allein auf einer Anamnese, der Beurteilung auswärtiger Befunde und einer Wertung der Angaben der Klägerin; eine nähere Begründung erfolge nicht. Ebenfalls folge die Kammer nicht den Feststellungen des Dr. B... zum Vorliegen einer Neuropathie, die im Widerspruch zu der begründeten Stellungnahme des Prof. S..... vom 6. August 2008, zum Gutachten des Prof. L... sowie zu der von der Kammer herangezogenen wissenschaftlichen Literatur stünden. Aus dessen Auswertung einer bei der Klägerin durchgeführten Hirn-PET-Untersuchung (Positronen-Emissions-Tomographie) ergebe sich für die Kammer kein Hinweis auf eine der geltend gemachten Berufskrankheiten; insbesondere hätten

weder Dr. B... noch Dr. K..... das Ergebnis der testpsychologischen Untersuchungen mit dem Resultat der PET wertend in Beziehung gesetzt. Zudem sei die PET nach geltender wissenschaftlicher Meinung schon grundsätzlich nicht geeignet, Rückschlüsse auf neurotoxische Schäden zuzulassen. Soweit Dr. B... davon ausgehe, dass ein nicht unwesentlicher Teil der Schäden auf die jahrelange Arbeit mit gelagerten Stoffen bei der Polizeiarbeit zurückgehe, könne allein hieraus nicht mit der erforderlichen Gewissheit auf eine besondere Erkrankungsgefahr der Klägerin nach der Art ihres Dienstes in der Asservatenkammer geschlossen werden; die Ausführungen zur Beschaffenheit der konkreten Stoffe sowie zu Art und Ausmaß der Schäden blieben völlig unkonkret.

- 5 Die Klägerin macht zum einen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend, § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Bei dem vom Verwaltungsgericht herangezogenen „Gutachten“ des Prof. S..... habe es sich um eine gutachtliche Stellungnahme im Verwaltungsverfahren gehandelt. Nach einer speziellen Berufskrankheit sei dort nicht gefragt worden; die streitgegenständlichen Berufskrankheiten seien dort nicht erwähnt. Das Verwaltungsgericht habe die Einwände der Klägerin gegen die Einbeziehung von Schadstoffmessungen im Asservatenkeller nicht pauschal zurückweisen dürfen; es könne nicht ausschließlich auf die körperliche Untersuchung der Klägerin abgestellt werden. Das Verwaltungsgericht habe das Vorliegen eines erhöhten Albuminquotienten bei einer Untersuchung der Hirnrückenmarksflüssigkeit fehlerhaft bewertet. Im Gegensatz zur Auffassung des Verwaltungsgerichts gebe es Anzeichen für eine neurologische Irregularität; hierzu hätte das Verwaltungsgericht genauer ermitteln müssen. Die drei streitgegenständlichen Berufskrankheiten würden im Widerspruchsbescheid erstmalig erwähnt. Das Gutachten von Prof. L... sei als Zusatzgutachten zu dem nicht realisierten Gutachten des Prof. D..... konzipiert gewesen; es sei fraglich, ob es für sich allein stehen könne. Die Kammer habe das Gutachten von Prof. L... auch nicht einfach - trotz Widerrufs der Schweigepflichtentbindung - verwerten dürfen. Die Ablehnung des Gutachters Prof. D..... - wie zuvor die Ablehnung des Gutachters Prof. T..... - sei aus nachvollziehbaren Gründen erfolgt. Prof. D..... werde der sogenannten „E..... Schule“ zugezählt, deren Angehörige der Industrie und den Berufsgenossenschaften besonders nachstehen sollen. Entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts habe die Klägerin beachtliche Einwände gegen das Gutachter von Prof. L... erhoben. Entgegen

den Feststellungen des Gutachtens, es würden keine nennenswerten pathologischen Normalabweichungen vorliegen, habe die Untersuchung tatsächlich Abweichungen im Riechverhalten und bei der Gesichtssensibilität ergeben. Einige Untersuchungen hätten nicht stattgefunden bzw. seien unvollständig durchgeführt worden. Klinische Befunde seien unvollständig wiedergegeben bzw. gewürdigt worden. Das Urteil verhalte sich hierzu nicht. Zu der Ablehnung der Befunde von Dr. B... und Dr. K..... könne noch nichts Abschließendes gesagt werden, da diese auf einer nach eigener Ansicht des Gerichts nicht vollständigen Begutachtung beruht habe. Die Rechtssache weise besondere tatsächliche Schwierigkeiten auf (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO). Schließlich lägen auch Verfahrensfehler vor (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO). Die Stellungnahme des Prof. S..... stelle kein Gutachten im Sinne der §§ 98 VwGO, 402 ff. ZPO dar. Die streitgegenständlichen Berufskrankheiten fänden keine Erwähnung. Dem Gutachten des Prof. S..... habe auch kein vom Verwaltungsgericht vorgegebener Sachverhalt vorgelegen, wie im Schreiben vom 4. November 2011 für die eigentlich vorgesehenen Gutachter. Es sei offen, ob das Verwaltungsgericht eine Beweislastentscheidung zulasten der Klägerin getroffen habe, weil diese es abgelehnt habe, sich begutachten zu lassen, oder ob die Stellungnahme des Prof. S..... an die Stelle des eigentlich vorgesehenen Gutachtens von Prof. D..... getreten sei. Die Klägerin habe die Begutachtung nicht endgültig abgelehnt, sondern nur den benannten Gutachter, gegen den die erwähnten Vorbehalte bestehen. Sie habe ihrerseits den Gutachter Prof. S1..... vorgeschlagen. Das Urteil lasse nicht erkennen, was eine Würdigung des Endgutachtens von Prof. D..... hätte bringen sollen; das Verwaltungsgericht habe offen gelassen, warum Prof. D..... benannt worden sei.

6 2. Die Berufung ist nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.

7 a) Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des

Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).

8 Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt.

9 Soweit die Klägerin der Sache nach beanstandet, das vom Gericht herangezogene Gutachten des Prof. S....., Institut für Arbeits- und Sozialmedizin der Medizinischen Fakultät der TU Dresden, sei aus unterschiedlichen Gründen nicht verwertbar gewesen, dringt sie hiermit nicht durch. Zwar kann ein Verfahrensfehler Richtigkeitszweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO begründen. Verfahrensfehler sind Verstöße gegen die Regelungen des Verwaltungsprozessrechts, wozu auch ein Verstoß gegen die in § 86 Abs. 1 VwGO normierte gerichtliche Aufklärungspflicht gehört. Nach dieser Vorschrift obliegt den Tatsachengerichten die Pflicht, jede mögliche Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts bis zur Grenze der Zumutbarkeit zu versuchen, sofern dies für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlich ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. Juni 2010 - 2 B 72.09 -, juris, Rn. 4 f.; st. Rspr. des Senats, vgl. nur Beschl. v. 4. Juli 2014 - 2 A 350/13 -, juris). Dabei entscheidet das Tatsachengericht über die Art der heranzuziehenden Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme im Rahmen seiner Pflicht zur Sachverhaltsermittlung von Amts wegen nach Ermessen. Dies gilt auch für die Einholung von Gutachten oder die Ergänzung vorhandener Gutachten oder Arztberichte und selbst dann, wenn eine solche Maßnahme der Sachverhaltsermittlung von einem Beteiligten angeregt worden ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. Juni 2010 a. a. O. m. w. N.).

10 Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann sich ein Tatsachengericht grundsätzlich ohne Verstoß gegen seine Aufklärungspflicht auch auf eine gutachterliche Stellungnahme stützen, die eine Behörde im Verwaltungsverfahren eingeholt hat (vgl. BVerwG, Urt. v. 7. Juli 1978, BVerwGE 56, 110; Beschl. v. 13. März 1992 - 4 B 39.92 -, juris Rn. 5); das gilt jedenfalls dann, wenn ein anwaltlich vertretener Kläger in der mündlichen Verhandlung keinen entsprechenden

Beweisantrag gestellt hat (s. u.). Unterbleiben in einem solchen Fall weitere Ermittlungen des Gerichts oder die Einholung anderer Gutachten, so stellt dies nur dann einen Aufklärungsmangel dar, wenn das vorliegende Gutachten auch für den nicht Sachkundigen erkennbare Mängel aufweist, etwa nicht auf dem allgemein anerkannten Stand der Wissenschaft beruht, von unzutreffenden tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht, unlösbare inhaltliche Widersprüche enthält oder Anlass zu Zweifeln an der Sachkunde oder Unparteilichkeit des Sachverständigen gibt. Die Verpflichtung zur Ergänzung des vorliegenden Gutachtens folgt nicht schon daraus, dass ein Beteiligter dieses als Erkenntnisquelle für unzureichend hält (vgl. BVerwG, Beschl. v. 30. Juni 2010 a. a. O. m. w. N.).

- 11 b) Nach diesen Grundsätzen bestehen vorliegend keine Zweifel an der Verwertbarkeit des Gutachtens von Prof. S....., auf das sich das Verwaltungsgericht maßgeblich gestützt hat. Das Gutachten zur Frage des Zusammenhangs zwischen den von der Klägerin seit 1998 geklagten Beschwerden und ihrer Tätigkeit in der Zentralen Beweismittelverwahrstelle des LKA ..... vom 21. Dezember 2004 kommt unter Auswertung der am 1. November 2004 durchgeführten ambulanten Untersuchung der Klägerin, der Akte des polizeiärztlichen Dienstes sowie der von der Klägerin vorgelegten umfangreichen Aufzeichnungen und Unterlagen zu dem Ergebnis, dass die aktuell vorhandenen Beschwerden der Klägerin nicht im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit stehen. Die von der Klägerin angegebenen Beschwerden seien nicht typisch für Gesundheitsschädigungen durch Methanol. Es liege keine der genannten Erkrankungen vor; dies seien zentralnervöse Störungen, Anzeichen einer peripheren Polyneuritis und Akustikusneuritis sowie eine Leberparenchymschädigung. Die bei der Klägerin nachgewiesenen Methanolkonzentrationen im Serum seien dafür auch zu gering (Gutachten S. 13). Bei den aktuell durchgeführten Untersuchungen ließen sich keine objektiv fassbaren krankhaften Befunde erheben. Der Methanolspiegel habe mit 0,5 mg/l im Normbereich gelegen, ebenso der von der Lungenärztin der Klägerin am 21. Oktober 2004 gemessene Methanolwert von 1,0 mg/l. Eine orientierende Augenuntersuchung habe ebenfalls keinen pathologischen Befund ergeben. Eine allergische Diathese habe nicht nachgewiesen werden können. Die übrigen laborchemischen Untersuchungen einschließlich der Leberwerte hätten keinen krankhaften Befund ergeben. In der Lungenfunktion habe keine Obstruktion oder Restriktion oder Erhöhung des Atemwegswiderstandes nachgewiesen werden können.

Insgesamt dürfe bei der Klägerin eine multiple unspezifische inhalative Überempfindlichkeit vorliegen, ohne dass ein wissenschaftlicher Zusammenhang mit einer berufsbedingten Exposition gegenüber toxischen chemischen Substanzen nachzuweisen sei. Eine Methanolvergiftung sei auszuschließen. Die Oberbauchbeschwerden seien zum einen durch eine Gastritis zu erklären. Weiterhin sei eine Refluxösophagitis bekannt, die im Mai 2004 zu einem stationärem Aufenthalt geführt habe. Es sei eine psychische Überlagerung der Beschwerden anzunehmen; eine anlagebedingte Erkrankung liege nicht vor (Gutachten S. 15). Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens hat der Gutachter Prof. S..... unter dem 6. August 2007 ergänzend Stellung genommen und ausgeführt, dass sich auch unter Berücksichtigung der umfangreichen Widerspruchsbeurteilung keine neuen Aspekte für die Beurteilung der Erkrankungen und Beeinträchtigungen der Klägerin als Berufskrankheit ergeben hätten; insbesondere liege auch die Berufskrankheit BK 1317 - Polyneuropathie oder Enzephalopathie - bei der Klägerin nicht vor.

- 12 Diese Feststellungen werden von der Klägerin nicht substantiiert in Frage gestellt. Soweit sie geltend macht, es sei im Gutachten nicht nach einer speziellen Berufskrankheit gefragt worden, die streitgegenständlichen Berufskrankheiten seien dort nicht erwähnt, bedarf dies schon deshalb keiner weiteren Vertiefung, weil der Gutachter in seiner ergänzenden Stellungnahme vom 6. August 2007 auf dieses Vorbringen eingegangen ist und das Vorliegen einer der von der Klägerin genannten Berufskrankheit explizit verneint hat. Das Verwaltungsgericht konnte auch zutreffend darauf abstellen, dass es für die Anerkennung einer Berufskrankheit maßgeblich auf die bei der Klägerin erhobenen körperlichen Befunde ankomme (UA S. 18). Weil nach den nachvollziehbaren Darlegungen im Gutachten vom 21. Dezember 2004 die Erkrankungen der Klägerin nicht durch im Asservatenkeller vorhandene Stoffe ausgelöst wurden, konnte das Verwaltungsgericht offen lassen, ob die im Asservatenkeller vorgenommenen Messungen geeignet waren, um die dort vorhandene Schadstoffbelastung vollständig zu erfassen. Auch die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zum erhöhten Albuminquotienten und die hieraus gezogenen Schlüsse (UA. 19) begegnen keinen Bedenken. Das Verwaltungsgericht führt diesen Befund als eines von mehreren während des stationären Aufenthalts der Klägerin im S..... D....., Fachklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Neurologie, im Dezember 2006 gewonnenen Ergebnissen an, aus denen sich laut Epikrise des

Krankenhauses vom 5. Januar 2007 insgesamt keine Anhaltspunkte für eine neurologische Erkrankung ergeben hätten. Hiervon ausgehend bestand kein Anlass, den Grund für einen einzelnen erhöhten Wert näher aufzuklären und nach Anzeichen für eine neurologische Irregularität zu suchen. Dass die drei von der Klägerin geltend gemachten Berufskrankheiten - aufgrund der Widerspruchsbeurteilung - erstmals im Widerspruchsbescheid benannt wurden, ist für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts ohne Belang. Das Urteil geht auf die genannten Berufskrankheiten ein, deren Vorliegen es in Auswertung der vorhandenen Unterlagen verneint.

- 13 Es bestehen auch keine Zweifel gegen die Verwertbarkeit des neurologischen „Zusatzgutachtens“ von Prof. L... vom 27. Januar 2012, das das Verwaltungsgericht zusammen mit weiteren neurologischen Stellungnahmen und Befunden ergänzend zur Bestätigung des Gutachtens des Prof. S..... herangezogen hat (vgl. UA S. 19). Der Senat verweist hinsichtlich der Einwände der Klägerin zur Schweigepflichtentbindung und zur Qualifikation des Gutachters auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts (UA S. 20, 21) und macht sie sich zu eigen (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO). Aus der Kritik der Klägerin an den von Prof. L... durchgeführten Untersuchungen, mit der sich das Verwaltungsgericht ebenfalls ausführlich auseinandergesetzt hat (vgl. UA S. 22 f.), ergeben sich ebenfalls keine Zweifel an der Verwertbarkeit des Gutachtens. Entgegen dem Vorbringen der Klägerin hat der Gutachter beim Untersuchungsbefund der Hirnnerven die vorhandene Abweichung im Riechverhalten erwähnt (vgl. Gutachten S. 28 oben), hat diese jedoch nicht als pathologisch bewertet. Gleiches gilt für die vom Gutachter festgestellten Abweichungen bei der Gesichtssensibilität und im Hörvermögen (Gutachten S. 27). Auch hat der Gutachter frühere Befunde, etwa zur Gleichgewichtsprüfung, einbezogen (vgl. die umfangreiche Auflistung im Gutachten S. 13 bis 20). Soweit er diese nicht sämtlich im Rahmen der Zusammenfassung und Beurteilung (Gutachten S. 32 bis 39) erwähnt, kann hieraus nicht geschlossen werden, dass diese Befunde nicht berücksichtigt worden wären.
- 14 3. Die Berufung ist nicht wegen besonderer tatsächlicher Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) zuzulassen.

- 15 Besondere tatsächliche Schwierigkeiten weist ein Verfahren dann auf, wenn es voraussichtlich in tatsächlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die Klägerin hat in tatsächlicher Hinsicht keine Schwierigkeiten dargelegt, die über das allgemein übliche Maß hinausgehen. Solche ergeben sich weder aus dem Gegenstand, noch aus dem Umfang des Verfahrens, noch aus dem Umstand, dass das Verwaltungsgericht im Verlauf des Verfahrens seine Auffassung zur Notwendigkeit eines weiteren Sachverständigengutachtens geändert hat. Besondere Schwierigkeiten werden auch nicht durch die bloße Existenz von einander widersprechenden Wertungen verursacht; es ist Aufgabe des Gerichts, diese im Rahmen der Sachverhalts- und Beweiswürdigung zu prüfen und rechtlich angemessen zu bewerten. Es wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obenstehenden Ausführungen unter 2. verwiesen.
- 16 4. Die Berufung ist schließlich nicht wegen eines Verfahrensmangels zuzulassen (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO).
- 17 Verfahrensfehler sind Verstöße gegen Regelungen des Verwaltungsprozessrechts, wozu der Verstoß gegen die in § 86 Abs. 1 VwGO normierte gerichtliche Aufklärungspflicht gehört. Ein Gericht verletzt seine Pflicht zur erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts aber grundsätzlich nicht, wenn es von einer Beweiserhebung absieht, die ein durch einen Rechtsanwalt vertretener Beteiligter - wie hier die Klägerin - in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nicht ausdrücklich beantragt hat. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich dem Gericht eine weitere Sachverhaltsermittlung oder Beweiserhebung offensichtlich hätte aufdrängen müssen oder sonst geboten gewesen wäre (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 22. Januar 2013 - 2 A 654/10 -, ju-ris; Beschl. v. 20. November 2000, SächsVBl. 2001, 94; Beschl. v. 17. Oktober 2012 - 2 A 313/10 -, juris; st. Rspr.).
- 18 Hierfür ist jedoch nichts ersichtlich. Das Verwaltungsgericht hat sich eingehend mit den vorliegenden medizinischen Gutachten beschäftigt (vgl. die Ausführungen unter 2.). Diese nehmen vollständig zu den aufgeworfenen tatsächlichen Fragen Stellung. Vor diesem Hintergrund musste sich dem Gericht, das die seiner

Entscheidung zugrunde gelegten Ausführungen der fachlich einschlägigen Gutachten für schlüssig und nachvollziehbar erachtet hat, aus seiner Sicht eine weitere Sachaufklärung durch eine weitere Begutachtung nicht aufdrängen. Es wird hierzu auf die Ausführungen oben unter 2. verwiesen. Etwas anderes folgt auch nicht aus dem Umstand, dass das Verwaltungsgericht ursprünglich ergänzend Prof. D..... mit der Erstellung eines weiteren Gutachtens beauftragt hatte. Nachdem eine Gutachtenerstellung durch diesen Sachverständigen endgültig gescheitert war, hat das Verwaltungsgericht im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnis über die Art der heranzuziehenden Beweismittel und den Umfang der Beweisaufnahme im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht von einem erneuten Gutachtenauftrag an einen anderen Sachverständigen abgesehen, da es dies im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung am 29. November 2012 nicht (mehr) für notwendig erachtet hat (UA S. 17). Zudem hat die in der mündlichen Verhandlung anwaltlich vertretene Klägerin ausweislich der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vom 29. November 2012 keinen Beweisantrag auf Einholung eines (weiteren) Sachverständigengutachtens gestellt (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl., § 86 Rn. 7 m. w. N.), sondern lediglich schriftsätzlich die Beauftragung eines anderen Gutachters vorgeschlagen.

- 19 Das weitere Vorbringen zu den Umständen der Benennung von Prof. D....., das schon keinen Verfahrensfehler aufzeigt, bedarf keiner eingehenden Erörterung. Das Verwaltungsgericht hat - wie dargelegt - nach dem Scheitern einer Begutachtung durch Prof. D..... sein Urteil ohne Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens gefällt, was aus den genannten Erwägungen keinen rechtlichen Bedenken begegnet.
- 20 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 21 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 22 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Henke

Düvelshaupt

*Die Übereinstimmung der Abschrift  
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den 07.10.2016*

*Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Gürtler*

*Justizbeschäftigte*